

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Abens

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Abens sowie des Leichenhauses Abens werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	50,00 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	40,00 € pro Jahr
c) bei Kindergräbern und Urnengräbern	30,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Baumann, Gewerbering 6, 84072 Au i.d. Hallertau mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,- € erhoben.

Die Kirchenverwaltung Abens hat in ihrer Sitzung vom 23.02.2011 und 25.06.2012 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Abens, den 21.11.2012



Thomas Ullmann, stv. KVV  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/10#002

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 20.09.2012

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



  
.....  
Dr. Guido Burger  
Diözesanjustiziar

  
.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.